

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlament und des Rates über ein einheitliches Verfahren zur Beantragung einer kombinierten Erlaubnis für Drittstaatsangehörige, sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufzuhalten und zu arbeiten, sowie über ein gemeinsames Bündel von Rechten für Drittstaatsarbeitnehmer, die sich rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten
KOM-Nr.:	COM(2022) 655 final
BR-Drucksache:	280/22
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MIKWS / IV 204 u. IV 208 - 900-20/2015-5312/2022-UV-44222/2022
Zielsetzung:	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Richtlinie 2011/98/EU • Vereinfachung und Präzisierung des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften • Schaffung eines einheitlichen Antragsverfahrens für eine kombinierte Erlaubnis (Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis) • Straffung und Vereinfachung des Antragsverfahrens • Steigerung der Attraktivität der Union und zur Behebung des Arbeitskräftemangels in der Union • Stärkung der Garantien und Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen im Vergleich zu den Bürgerinnen und Bürgern der Union und Verbesserung des Schutzes vor Ausbeutung der Arbeitskraft • Klärung der von der Richtlinie umfassten Drittstaatsarbeitnehmern
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Einführung der Begriffsbestimmung für den „Arbeitgeber“ (Umfasst auch Arbeitsämter oder Leiharbeitsunternehmen, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und den Schutz von Drittstaatsarbeitnehmern zu stärken) • Einführung der Möglichkeit den Antrag aus dem Bestimmungsmitgliedstaat oder Drittstaat zu stellen • Einführung der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das erforderliche Visum zu erteilen, wenn die in den einzelstaatlichen oder europäischen Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind

	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung, dass die in der Richtlinie vorgesehene Frist von vier Monaten die Erteilung des erforderlichen Visums sowie die Zeit umfasst, die die zuständigen Behörden zur Prüfung der Arbeitsmarktlage benötigen • Kombinierte Erlaubnis wird dem Drittstaatsangehörigen das Recht einräumen, während der Gültigkeitsdauer der Erlaubnis den Arbeitgeber zu wechseln (Verringerung des Verwaltungsaufwands, indem die Notwendigkeit wiederholter Anträge im Falle eines Beschäftigungswechsels auf ein Mindestmaß reduziert wird) • Kombinierte Erlaubnis darf im Falle der Arbeitslosigkeit nicht entzogen werden (Gestattung eines mindestens dreimonatigem Aufenthalts nach Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn dies in die reguläre Gültigkeit der Erlaubnis fällt) • Erweiterung des Geltungsbereich der Richtlinie auf Personen, die nach einzelstaatlichem Recht Schutz genießen
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Keine Bedenken</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Nein</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <p>a) Bundesrat</p> <p>b) Rat:</p> <p>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) Nicht bekannt.</p> <p>b) Nicht bekannt.</p> <p>c) Nicht bekannt.</p>